

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 52

Helmstedt, den 06.12.2023

76. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

233.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt; Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Gebühren- satzung für die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt	629
234.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt; Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Helm- stedt und in den Ortsteilen Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt und Offleben (2. Friedhofsgebührenänderungssatzung)	630
235.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt; Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Friedhofssat- zung der Stadt Helmstedt für die Friedhöfe der Stadt Helmstedt und der Ortsteile Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt, Offleben mit Reinsdorf vom 19.12.2018	634
236.	Öffentliche Bekanntmachung des Planungsverbandes Lapp- waldsee; Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Planungsverban- des Lappwaldsee für das Haushaltsjahr 2024	636
237.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Warberg; Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates über den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Warberg	639
238.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Heeseberg; Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Beierstedt	640
239.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitglied- staaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland	646

233. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt;

1. Satzung zur Änderung der

Gebührensatzung

für die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 12.10.2023 aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit § 52 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420) - und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S.121) - zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) - folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenhöhe

Der § 5 der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 03.02.2022 erhält folgende Fassung

§ 5 Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt jährlich je Berechnungsfaktor

Reinigungsstufe I	5,60 €
Reinigungsstufe II	11,20 €
Reinigungsstufe III	14,00 €
Reinigungsstufe IV	2,80 €
Reinigungsstufe V	1,40 €

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Helmstedt, den 23.11.2023

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Stadtamtsrat

ABl.-Nr. 52 vom 06.12.2023

234. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt;

2. Satzung zur Änderung der Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Helmstedt und

in den Ortsteilen Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt und Offleben

(2. Friedhofsgebührenänderungssatzung)

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 12.10.2023 aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), § 13 Abs. 4 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der Fassung vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 134), und § 29 der Friedhofssatzung der Stadt Helmstedt vom 18.12.2018 – in der jeweils gültigen Fassung - folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 1 (1) der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren gem. § 2 dieser Satzung erhoben. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu. Sofern es sich um eine umsatzsteuerpflichtige Grabstätte handelt, unterliegen auch die dazugehörigen Nebenleistungen der Umsatzsteuer.

§ 2

Der § 2 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

I. Grabstellengebühr

1. Reihengrabstätten (einstellig)

a) über 5 Jahre	1.450 Euro
b) bis zu 5 Jahren	520 Euro
c) Sternenkinder	220 Euro
d) Erdgrab unter dem Grünen Rasen	1.900 Euro

2. Wahlgrabstätten je Grabstelle (ein- und mehrstellig)	1.950 Euro
3. Rasenwahlgrabstätte je Grabstelle (ein- und mehrstellig)	2.200 Euro
4. Urnengrabstellen	
a) Urnenreihengrabstätten (für eine Urne)	1.250 Euro
b) Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen (für eine Urne)	1.900 Euro (incl. 19 % MwSt)
c) Urnenwahlgrabstätten (für bis zu 5 Urnen)	1.700 Euro
d) Rasenurnenwahlgrabstätte (für bis zu 5 Urnen)	1.950 Euro
e) Baumurnenstellen, (für bis zu 5 Urnen, keine feste Einfassung)	2.320 Euro (incl. 19 % MwSt)
f) Kammer in Urnenwand oder -stele (für bis zu 2 Urnen oder 3 Aschekapseln)	2.100 Euro
5. Verlängerung von Nutzungsrechten	
a) Grabstellen mit Wiedererwerbsmöglichkeit, je Stelle und Jahr	70 Euro
b) Urnenwahlgrabstellen mit Wiedererwerbsmöglichkeit, je Stelle und Jahr	55 Euro
c) Familiengrabstellen je qm (nur für Altfälle) und Jahr	9 Euro
zzgl. Gebühr für Abfallentsorgung je Grabstätte und Jahr	17,50 Euro
6. Umwidmung Reihengrab in Wahlgrabstätte	
a) Umwidmung Urnengrabstätte	450 Euro
b) Umwidmung Erdgrabstätte	500 Euro

II. Begräbnisgebühren:

1. Erdbestattungen

a) für Verstorbene über 5 Jahren (l 1. a) und d)	600 Euro
b) für Verstorbene unter 5 Jahren	270 Euro

2. Urnenbeisetzungen

a) Urnenbeisetzung Erdreich	200 Euro
b) Beisetzung in Urnenwand	120 Euro

Die Gebühren zu Ziffer 1. und 2. umfassen das Ausheben, das Schließen, ein erstes Anhügeln des Grabes sowie der Transport von Blumenschmuck nebst Dekoration zur Grabstätte.

3. Kapellenbenutzung

a) St. Stephani und Marienberg	340	Euro
b) Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt, Offleben (Alversdorfer Str.)	290	Euro

4. Benutzung des Andachtsraumes St. Stephani (entfällt bei Kapellenbenutzung)	65	Euro
--	----	------

5. Benutzung der Leichenkammer mit Kühlung St. Stephani	75	Euro
---	----	------

6. Läuten der Glocken (Büddenstedt und Offleben)	25	Euro
--	----	------

7. Bereitstellung von Sarg- oder Urnenträgern je Träger (soweit verfügbar)	45	Euro
---	----	------

8. Der Aufschlag für Beisetzungen an Freitagen ab 13.00 Uhr (Beginn der Bestattung)
und an Samstagen beträgt:

a) Erdbestattungen für Verstorbene über 5 Jahre	400	Euro
b) für Verstorbene unter 5 Jahren	200	Euro
c) Urnenbestattungen	300	Euro

9. Für Bestattungen im Leichentuch

a) Grabkasten aus Holz	240	Euro
b) Leichentuch, ca. 14 m	45	Euro

III. Verwaltungskosten:

1. für die Beisetzung	90	Euro
2. für die Verlängerung oder Trauerfeier ohne Beisetzung	65	Euro
3. für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmälern	65	Euro

IV. Gedenktafeln

1. Namensschild (Friedhöfe Büddenstedt, Offleben)	70	Euro
2. Steintafel einschl. Montage	160	Euro
3. Glastafel einschl. Montage	400	Euro
4. Bronzetafel einschl. Montage	200	Euro

Die Gebührensätze für die Tafeln und Schilder schließen die Montage ein.

§ 3

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Helmstedt, den 23.11.2023

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 52 vom 06.12.2023

235. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt;

2. Satzung zur Änderung der

Friedhofssatzung der Stadt Helmstedt

für die Friedhöfe der Stadt Helmstedt und der

Ortsteile Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt, Offleben mit Reinsdorf vom 19.12.2018

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 12.10.2023 aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhaltsverzeichnis

In der Ziffer I. Allgemeine Vorschriften wird der § 3 b – Schließung und Entwidmung Offleben (Lindenstraße) und in der Ziffer III. Bestattungsvorschriften werden zu § 9 hinter dem Wort „Särge“ die Worte „Urnen und Grabkästen“ eingefügt.

§ 2

Geltungsbereich

§ 1 Nr. 7 wird geändert in „Offleben (Lindenstraße)“

§ 3

Schließung und Entwidmung Offleben (Lindenstraße)

Nach § 3 a wird ein neuer § 3 b mit folgender Fassung eingefügt:

„§ 3 b Schließung und Entwidmung Offleben (Lindenstraße)“

- (1) Der Friedhof Offleben (Lindenstraße) wird zum 01.01.2024 geschlossen.
- (2) Es werden ab dem 01.01.2024 keine neuen Nutzungsrechte mehr vergeben. Bestehende Rechte an vorhandenen Grabstätten können beschränkt weiter ausgeübt werden:
 1. unbelegte Grabstellen bestehender Grabstätten können bis zur max. zulässigen Anzahl von Urnen und Särgen weiterhin belegt werden
 2. die Verlängerung von Nutzungsrechten ist nur noch anlässlich einer Bestattung möglich
 3. Urnen können auf Antrag der Nutzungsberechtigten auch vor Ablauf der Ruhezeit auf einen anderen Friedhof umgebettet werden. Die Kosten für die Umbettung trägt die Friedhofsverwaltung
 4. soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten erlischt, werden den jeweiligen

Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles und bei Umbettungen von Urnen auf Antrag gleichartige Wahlgrabstätten beziehungsweise Urnenwahlgrabstätten für die restliche Nutzungszeit zur Verfügung gestellt.

- (3) Nach Schließung des Friedhofes bleibt dieser als solcher erhalten. Er verliert nicht den Status als öffentliche Sache. Er bleibt weiterhin zum Besuch und zur Pflege der Grabstätten geöffnet.
- (4) Die Entwidmung des Friedhofes Offleben (Lindenstraße) ist zum 31.12.2053 vorgesehen.“

§ 4

Beschaffenheit von Särgen, Urnen und Grabkästen

§ 9 – „Beschaffenheit von ...“ wird ergänzt um die Wörter „und Grabkästen“

Im Absatz 2 werden im ersten Satz nach dem Wort „Särge“ die Wörter „und Grabkästen“ eingefügt.

In Absatz 3 wird am Anfang das Wort „Die“ gestrichen und nach dem Wort „Särge“ die Wörter „und Grabkästen“ eingefügt.

§ 5

§ 10 (4) wird nach dem letzten Satz um den Satz „Die Friedhofsverwaltung kann in diesem Fall keine Gewähr dafür übernehmen, dass die von ihr abgeräumten Gegenstände und Pflanzen schadlos bleiben.“ ergänzt.

§ 6

Wahlgrabstätten

Es wird ein Absatz (15) mit folgendem Wortlaut angefügt: „(15) Für Bestattungen im muslimischen Ritus muss der/die Verstorbene nachweislich Muslime sein. Der Nachweis, z. B. durch einen Imam, muss der Friedhofsverwaltung bereits bei Anmeldung der Bestattung vorgelegt werden.“

§ 7

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Helmstedt, den 23.11.2023

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 52 vom 06.12.2023

236. Öffentliche Bekanntmachung des Planungsverbandes Lappwaldsee;

Bekanntmachung

**der Haushaltssatzung des Planungsverbandes Lappwaldsee
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat die
Verbandsversammlung des Planungsverbandes Lappwaldsee in der Sitzung am
01.11.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan des Planungsverbandes Lappwaldsee für das Haushaltsjahr 2024
wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 100.400 €

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 100.400 €

Saldo (0 €)

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €

1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €

Saldo (0 €)

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 100.400 €

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 100.400 €

Saldo (0 €)

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 €

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 0 €

Saldo (0 €)

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 €

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 €

Saldo (0 €)

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht beansprucht.

§ 5

Hebesätze werden nicht festgesetzt.

§ 6

Zur Deckung der Aufwendungen in Höhe von 19.500 € werden gemäß § 11 der Verbandsordnung des Planungsverbandes Lappwaldsee von den Mitgliedern Umlagen erhoben. Umlageschlüssel sind die jeweiligen Flächenanteile am Verbandsgebiet.

Die Umlage der Verbandsmitglieder wird daher wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------|---------|
| a) Gemeinde Harbke | 57,46 % |
| b) Stadt Helmstedt | 42,54 % |

Die Personal- und Sachkosten in Höhe von 80.900 € werden durch die Stadt Helmstedt getragen, soweit sie durch die Verbandsverwaltung gem. § 9 der Verbandsordnung des Planungsverbandes Lappwaldsee entstehen.

Helmstedt, den 09.11.2023

gez. Henning Konrad Otto

(L. S.)

Verbandsgeschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit

vom **07.12.2023** bis **15.12.2023**

bei der Stadt Helmstedt, Zimmer H328, Markt 1, 38350 Helmstedt zu folgenden Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Eine vorherige Terminvereinbarung zur Einsichtnahme ist erforderlich unter der Tel.: 05351/17-2500.

Helmstedt, den 06.12.2023

gez. Henning Konrad Otto

ABl.-Nr. 52 vom 06.12.2023

237. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Warberg;



GEMEINDE WARBERG

Öffentliche Bekanntmachung

**des Beschlusses des Gemeinderates
über den Jahresabschluss 2014
der Gemeinde Warberg**

I.

Der Rat der Gemeinde Warberg hat in seiner Sitzung am 26.10.2023 gemäß § 128 (1) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) über den Jahresabschluss 2014 beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt. Die Beschlussfassung wurde dem Landkreis Helmstedt als Kommunalaufsichtsbehörde am 28.11.2023 vorgelegt.

Der Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Warberg mit seinem Anhang liegt zusammen mit dem um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss gemäß § 129 NKomVG in Verbindung mit § 156 Abs. 4 NKomVG **in der Zeit vom 07.12.2023 bis 18.12.2023** während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Samtgemeindeverwaltung Nord-Elm, Steinweg 15, Süpplingen zur Einsichtnahme aus.

Warberg, den 27.11.2023
Der Bürgermeister

L.S.

gez. Klaus Dieter Blohm

ABl.-Nr. 52 vom 06.12.2023

238. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Beierstedt;

Hundesteuersatzung der Gemeinde Beierstedt

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Beierstedt in seiner Sitzung am 20.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haltung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von Ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	80,00 €
b) für den zweiten Hund	100,00 €
c) für jeden weiteren Hund	120,00 €
d) für jeden gefährlichen Hund	360,00 €

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d) sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt wurde. Die Besteuerung mit dem höheren Steuersatz erfolgt ab dem Monat der Feststellung.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.
- (4) Für gefährliche Hunde besteht keine Möglichkeit steuerbefreit oder steuerermäßigt gehalten zu werden.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 - c) Herdengebrauchshunden;
 - d) Sanitäts- oder Rettungshunde die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten oder verwendet werden; Gleiches gilt für Rettungshunde in Ausbildung für den Zeitraum zwischen Ablegen der Rettungshundeeignungsprüfung bis zum endgültigen Bestehen der Rettungshundeprüfung, längstens jedoch für den Zeitraum von zwei Jahren;
 - e) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;

f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;

g) Blindenführhunden;

h) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5

Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

i) einem mindestens 1 Jahr alten Hund der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;

j) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

k) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

l) Hunden, die als Melde-, Schutz- oder Fährtenhunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

m) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

n) Herdengebrauchshunden, die eine entsprechende Prüfung abgelegt haben und dem Zweck Ihrer Ausbildung entsprechend im privaten Bereich eingesetzt werden.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet

sind,

b) der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,

c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind,

d) in den Fällen des § 4 Abs. 2 Buchst. e) ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird von Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der schriftliche Antrag der Gemeinde Beierstedt zugegangen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Gemeinde Beierstedt innerhalb von 14 Tagen nach dem Wegfall schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige restliche Teil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer ist am 01.07. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung

nach dem 01.07. ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14
-640-

Tagen bei der Gemeinde anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde abzumelden. Dies gilt auch dann, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außer- halb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen. Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 NKAG in Verbindung mit § 93 AO).

§10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 6 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,
 - b) entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,
 - c) entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,

- d) entgegen § 9 Abs. 2 die Abmeldung des Hundes nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde vornimmt,
- e) entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- f) entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,

- g) entgegen § 9 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2008 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Beierstedt, den 20.03.2023

gez. Weihe

(L.S.)

(Bürgermeister/-in)

ABl.-Nr. 52 vom 06.12.2023

239. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Landkreis Helmstedt
Der Kreiswahlleiter

Helmstedt, den 29.11.2023

Bekanntmachung
für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union
(Unionsbürger)
zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 09. Juni 2024 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie **aktiv teilnehmen, wenn** Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag**. Der Antrag ist **bei der zuständigen Gemeindebehörde** auf einem Formblatt **spätestens bis zum 19. Mai 2024** zu stellen.

Einem Antrag, der erst nach dem 19. Mai 2024 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Absatz 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl (19. Mai 2024) gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei allen Gemeinde-behörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden, außerdem stehen sie unter www.bundeswahlleiterin.de zum Download bereit.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber/in** ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

gez. Radeck

(Radeck)

ABl.-Nr. 52 vom 06.12.2023

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Radeck